

Amtsblatt der Europäischen Union

L 274



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

57. Jahrgang

16. September 2014

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 972/2014 der Kommission vom 11. September 2014 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 973/2014 der Kommission vom 11. September 2014 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 4
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 974/2014 der Kommission vom 11. September 2014 zur Festlegung der Refraktometermethode zur Bestimmung des löslichen trockenen Rückstands in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zwecks Einreihung dieser Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 6
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 975/2014 der Kommission vom 11. September 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif** 11
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 976/2014 der Kommission vom 15. September 2014 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf Einfuhren bestimmter geringfügig veränderter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, auch mit Ursprung in der Volksrepublik China** 13
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 977/2014 der Kommission vom 15. September 2014 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 21

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 972/2014 DER KOMMISSION**vom 11. September 2014****zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Berechtigten gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽²⁾ weiterverwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

Artikel 2

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 für einen Zeitraum von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterverwendet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 2014

*Für die Kommission,
Im Namen des Präsidenten,
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission*

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Flüssigkeit, bestehend aus einem Silan, Phosphatmonomer MDP, Dimethacrylharzen, 2-Hydroxyethylmethacrylat (HEMA), einem Copolymer, Füllstoff, Ethanol, Wasser und Initiatoren. Sie ist für zahnärztliche Zwecke bestimmt.</p> <p>Die Ware präpariert die Oberfläche von Zahnhöhlen für die Bindung mit Zahnfüllstoffen. Sie kann auch zur Desensibilisierung der Zahnwurzel, zur Versiegelung des Dentins vor dem Zementieren bei Zahnrestorationen mit Amalgam, als Schutzlack für Glasionomer-Zahnrestaurationsmaterialien oder zur Bindung von Fissurenversiegelungsmaterialien verwendet werden.</p>	3006 40 00	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 a und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 4 f zu Kapitel 30 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 3006 und 3006 40 00.</p> <p>Die Ware ist angesichts ihrer objektiven Merkmale, nämlich dem Vorhandensein von Ethanol und Wasser, flüssiger als ein herkömmlicher Füllstoff und kann leicht in den Zahn eindringen.</p> <p>Obwohl die Ware das Erscheinungsbild eines Klebstoffs hat, wird sie als Zahnprimer verwendet, um das Dentin auf der Oberfläche für die Bindung mit dem Zahnfüllstoff zu präparieren. Die Ware bleibt während und nach der Behandlung auf dem Zahn und wird somit zu einem integralen Bestandteil der Füllung.</p> <p>Eine Einreihung in Position 3506 als Klebstoff ist ausgeschlossen, da die Position 3006 eine genauere Warenbezeichnung liefert. Zudem sind einige vorgesehene Verwendungszwecke (Desensibilisierung der Zahnwurzel, Versiegelung des Dentins und Verwendung als Schutzlack) untypisch für Leim.</p> <p>Die Ware ist daher in KN-Code 3006 40 00 als Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe einzureihen.</p>

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 973/2014 DER KOMMISSION
vom 11. September 2014
zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Berechtigten gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽²⁾ weiterverwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Der Ausschuss für den Zollkodex hat nicht innerhalb der von seinem Vorsitz festgesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

Artikel 2

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 für einen Zeitraum von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterverwendet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 2014

Für die Kommission,
Im Namen des Präsidenten,
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Ware, bestehend aus durchscheinenden, etwa 1 cm langen und 3 mm dicken, leicht zähen und klebrigen weißen Stücken. Die Ware schwimmt in Lake, ist von gelartiger Konsistenz und ähnelt vom äußeren Erscheinungsbild Glasnudeln. Sie ist für den Einzelverkauf in Packungen zu 250 g (Abtropfgewicht 160 g) aufgemacht.</p> <p>Zur Herstellung wird Konjakwurzelmehl (<i>Amorphophallus konjac</i>) mit calciumhydroxidhaltigem Wasser vermischt (Mischungsverhältnis in GHT: 3 bis 7 Konjakwurzelmehl zu 93 bis 97 Wasser).</p> <p>Anschließend wird die Mischung gekocht und das gelierte Produkt durch eine Matrize gedrückt, um der Ware ihre endgültige Form zu geben.</p>	1901 90 91	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 2 zu Kapitel 19 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 1901, 1901 90 und 1901 90 91.</p> <p>Lebensmittelzubereitungen der Position 1901 werden aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt hergestellt. Die Begriffe „Mehl“ und „Grieß“ schließen Mehl, Grieß und Pulver pflanzlichen Ursprungs jeden Kapitels, ausgenommen Mehl, Grieß oder Pulver von getrocknetem Gemüse (Position 0712), oder von getrockneten Hülsenfrüchten (Position 1106) ein (siehe die Anmerkung zu Kapitel 19). Konjakwurzeln (ganz, gemahlen oder pulverisiert) sind in Position 1212 eingereiht (siehe auch die KN-Erläuterungen zu Position 1212).</p> <p>Auch wenn die Ware von gelartiger Konsistenz ist, handelt es sich nicht um Schleime oder Verdickungstoffe von Pflanzen der Position 1302.</p> <p>Die Ware ist daher in den KN-Code 1901 90 91 einzureihen.</p>

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 974/2014 DER KOMMISSION**vom 11. September 2014****zur Festlegung der Refraktometermethode zur Bestimmung des löslichen trockenen Rückstands in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zwecks Einreihung dieser Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wurde eine Warennomenklatur festgelegt (nachstehend „Kombinierte Nomenklatur“ oder „KN“ genannt), die in Anhang I jener Verordnung aufgeführt ist.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 558/93 der Kommission ⁽²⁾ wurde die Refraktometermethode zur Bestimmung des Zuckergehalts in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse für die Zwecke der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 8 der KN und der Zusätzlichen Anmerkungen 2 und 6 zu Kapitel 20 der KN festgelegt.
- (3) Die Kommission nahm die Verordnung (EWG) Nr. 558/93 in ihrer Mitteilung 2009/C 30/04 ⁽³⁾ aus dem aktiven Besitzstand heraus.
- (4) Obwohl die Verordnung (EWG) Nr. 558/93 aus dem aktiven Besitzstand herausgenommen wurde, benötigen die Zollbehörden in den Mitgliedstaaten nach wie vor eine Refraktometermethode als wichtiges und unersetzliches Instrument zur Bestimmung des Gehalts an verschiedenen Zuckern, ausgedrückt als Saccharose, von Waren der Kapitel 8 und 20 der KN.
- (5) Um sicherzustellen, dass die Zollbehörden bei der zolltariflichen Einreihung einheitlich vorgehen, muss eine Methode zur Bestimmung des Gehalts an löslichen Trockenstoffen in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse festgelegt werden.
- (6) Hierfür eignet sich eine Refraktometermethode, die sich an die in der Verordnung (EWG) Nr. 558/93 beschriebene Methode anlehnt und den Erfahrungen aus technischen Fortschritten bei den Labormethoden sowie den seitdem gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung trägt.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Methode zur Bestimmung des löslichen trockenen Rückstands in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, die zur Bestimmung des Gehalts an Zucker, berechnet als Saccharose, von Waren der Kapitel 8 und 20 der Kombinierten Nomenklatur zwecks Einreihung dieser Waren in die Kombinierte Nomenklatur anzuwenden ist, ist im Anhang festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 558/93 der Kommission vom 10. März 1993 über die zur Bestimmung des löslichen trockenen Rückstands in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse anzuwendende Refraktometermethode zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 543/86 und zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 (ABl. L 58 vom 11.3.1993, S. 50).

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission zur förmlichen Bestätigung, dass eine Reihe von Rechtsakten der Gemeinschaft im Bereich Landwirtschaft überholt sind (ABl. C 30 vom 6.2.2009, S. 18).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 2014

*Für die Kommission,
Im Namen des Präsidenten,
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission*

ANHANG

REFRAKTOMETERMETHODE ZUR BESTIMMUNG DES GEHALTS AN LÖSLICHEM TROCKENSTOFF IN VERARBEITUNGSERZEUGNISSEN AUS OBST UND GEMÜSE**(BESTIMMUNG DES BRIX-WERTES)**

1. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Der nach der Refraktometermethode bestimmte Gehalt an löslichen Trockenstoffen (Brix-Wert) ist der Saccharosegehalt in Gewichtshundertteilen einer wässrigen Saccharoselösung, die unter bestimmten Bedingungen den gleichen Brechungsindex aufweist wie das zu analysierende Erzeugnis.

2. AUSRÜSTUNG

Hauptsächlich wird das Abbe-Refraktometer eingesetzt. Stattdessen kann auch ein Digitalrefraktometer verwendet werden.

Das Gerät muss die Bestimmung des Gehalts an Saccharose in Gewichtshundertteilen mit einer Genauigkeit von $\pm 0,1$ GHT ermöglichen.

Das Refraktometer ist bei 20 °C mit einem System zu kalibrieren, das eine Anpassung der Temperatur der Messzelle von + 15 °C bis + 25 °C mit einer Genauigkeit von $\pm 0,5$ °C ermöglicht.

Die Gebrauchsanweisung des Gerätes ist genau zu befolgen, insbesondere bezüglich der Kalibrierung und der Lichtquelle.

3. DURCHFÜHRUNG

3.1. **Vorbereitung der Probe**3.1.1. *Flüssige Erzeugnisse*

Die Messung wird nach sorgfältigem Mischen der Probe vorgenommen.

3.1.2. *Halbfeste Erzeugnisse, Fruchtmuse, Fruchtsäfte mit Schwebstoffen*

Eine nach sorgfältigem Mischen erhaltene durchschnittliche Laborprobe wird homogenisiert.

Ein Teil der homogenisierten Probe wird durch eine vierfach gefaltete trockene Gaze filtriert. Die ersten Tropfen werden verworfen. Anschließend wird die Messung am Filtrat durchgeführt.

3.1.3. *Feste Erzeugnisse wie Konfitüren und Gelees*

Wenn das homogenisierte Erzeugnis für die Messung nicht unmittelbar verwendet werden kann, werden 40 g des homogenisierten Erzeugnisses auf 0,01 g genau in ein Becherglas von 250 ml Fassungsvermögen gegeben und 100 ml destilliertes Wasser hinzugefügt.

Zwei bis drei Minuten sieden lassen und dabei mit einem Glasstab umrühren.

Nach dem Erkalten wird der Inhalt des Becherglases unter Verwendung von destilliertem Wasser als Spülflüssigkeit in ein geeignetes ausgewogenes Gefäß gegeben und mit destilliertem Wasser bis zu einem Gesamtgewicht von etwa 200 g aufgefüllt. Die Lösung wird auf 0,01 g genau ausgewogen und sorgfältig gemischt.

Die Lösung 20 Minuten stehen lassen und dann durch einen Faltenfilter oder einen Büchnertrichter filtrieren. Anschließend wird das Filtrat gemessen.

3.1.4. *Gefrorene Erzeugnisse*

Nach dem Auftauen werden Steine und Kerngehäuse entfernt.

Feststoff und Auftauflüssigkeit werden vermischt. Danach wird verfahren, wie unter Nummer 3.1.2 bzw. 3.1.3 beschrieben.

3.1.5. Trockene Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die ganze oder zerkleinerte Früchte enthalten

Die Laborprobe — oder ein Teil davon — wird zerkleinert und nach dem Entfernen der Steine und Kerngehäuse sorgfältig vermischt.

10 bis 20 g der Probe werden auf 0,01 g genau in ein Becherglas eingewogen.

Die fünffache Gewichtsmenge destilliertes Wasser wird hinzugegeben.

Unter gelegentlichem Umrühren mit einem Glasstab wird die Mischung 30 Minuten im siedenden Wasserbad erhitzt.

Nach dem Abkühlen verfahren, wie unter Nummer 3.1.3 angegeben.

3.1.6. Alkoholhaltige Erzeugnisse

Etwa 100 g der Probe werden auf 0,01 g genau in ein ausgewogenes Becherglas eingewogen.

Unter gelegentlichem Umrühren mit einem Glasstab wird die Probe 30 Minuten im siedenden Wasserbad erhitzt. Falls erforderlich, wird destilliertes Wasser hinzugegeben.

Beträgt der Alkoholgehalt des Erzeugnisses mehr als etwa 5 % mas, muss erneut destilliertes Wasser hinzugefügt und weitere 45 Minuten im siedenden Wasserbad erhitzt werden.

Nach dem Abkühlen wird gewogen, erforderlichenfalls filtriert und erneut gemessen.

3.2. Bestimmung

Das Prinzip ist die Ableitung des Gehalts eines Erzeugnisses an löslichem Trockenstoff von seinem Brechungsindex.

Die Messtemperatur soll zwischen 15 und 25 °C liegen.

Bei Verwendung eines Digitalrefraktometers soll die Temperatur bei 20 °C liegen.

Um die Messtemperatur zu erreichen, wird das Gefäß mit der Probe in ein Wasserbad mit der erforderlichen Temperatur getaucht.

Eine kleine Menge der Probe wird auf das untere Prisma des Refraktometers gegeben. Dabei ist darauf zu achten, dass die Oberfläche des Glases vollständig bedeckt ist, wenn die Prismen aneinandergedrückt sind.

Die Messung erfolgt nach der Bedienungsanleitung des benutzten Geräts.

Der Gehalt an Saccharose wird auf 0,1 GHT genau abgelesen.

An einer vorbereiteten Probe werden mindestens zwei Bestimmungen durchgeführt.

4. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE

Berechnung und Formel

Der Gehalt an löslichem Trockenstoff wird in Gramm je 100 Gramm (g/100 g) des Erzeugnisses angegeben. Dies entspricht einem Wert in °Brix.

Der Gehalt an löslichem Trockenstoff wird wie folgt berechnet:

Es werden die nach der Refraktometermethode erhaltenen Werte für den Saccharosegehalt in Gewichtshundertteilen verwendet. Die Werte werden direkt abgelesen.

Werden die Werte nicht bei einer Temperatur von + 20 °C abgelesen, so sind sie mittels der beigefügten Tabelle 1 zu berichtigen.

Wurde zur Messung eine verdünnte Lösung verwendet, so ist der Gehalt an löslichem Trockenstoff (M) wie folgt zu berechnen:

$$M = M' \times 100/E$$

Dabei ist M' das am Refraktometer abgelesene Gewicht des löslichen Trockenstoffs in Gramm je 100 g des Erzeugnisses und E das Gewicht des Erzeugnisses in Gramm je 100 g Lösung.

Das Ergebnis dieser Berechnung ist mit einer Dezimalstelle anzugeben ($\pm 0,1$ °Brix).

Tabelle 1

Erforderliche Berichtigungen, wenn die Bestimmung bei einer anderen Temperatur als 20 °C erfolgt

Temperatur °C	Saccharosegehalt in Gramm je 100 g Stoff									
	5	10	15	20	30	40	50	60	70	75
	abzüglich									
15	0,25	0,27	0,31	0,31	0,34	0,35	0,36	0,37	0,36	0,36
16	0,21	0,23	0,27	0,27	0,29	0,31	0,31	0,32	0,31	0,23
17	0,16	0,18	0,20	0,20	0,22	0,23	0,23	0,23	0,20	0,17
18	0,11	0,12	0,14	0,15	0,16	0,16	0,15	0,12	0,12	0,09
19	0,06	0,07	0,08	0,08	0,08	0,09	0,09	0,08	0,07	0,05
	zuzüglich									
21	0,06	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07
22	0,12	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14
23	0,18	0,20	0,20	0,21	0,21	0,21	0,21	0,22	0,22	0,22
24	0,24	0,26	0,26	0,27	0,28	0,28	0,28	0,28	0,29	0,29
25	0,30	0,32	0,32	0,34	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	0,37

5. PRÄZISION

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse einer Laborvergleichsuntersuchung an acht Proben erläutert, bei der Präzisionsdaten zu der Methode ermittelt wurden. Die Präzisionsdaten spiegeln die Leistungsanforderungen an die im vorliegenden Anhang beschriebene Methode wider. Die Präzisionsdaten sind in Tabelle 2 angegeben.

Quelle der Präzisionsdaten

Die Präzisionsdaten wurden in einem Laborvergleichstest ermittelt, der 1999/2000 unter Beteiligung der europäischen Zolllabors durchgeführt wurde.

Die Präzisionsdaten wurden nach ISO 5725 bewertet.

Tabelle 2

Präzisionsdaten

Bezeichnung der Probe	Anzahl der Laboratorien	Mittelwert (°Brix)	Wiederholgrenze r (%)	Vergleichbarkeitsgrenze R (%)
Fruchtcocktail	11	18,9	3,0	4,7
Ananas	10	19,4	1,7	1,7
Apfelkompott	12	19,5	2,0	2,7
Tropische Früchte	9	12,8	2,9	4,0
Erdbeerkonfitüre	12	59,8	4,0	7,2
Apfelsaft	12	11,1	1,4	4,7
Orangensaftkonzentrat	9	65,2	1,3	2,6
Orangensaftpulver	11	99,8	2,3	5,3

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 975/2014 DER KOMMISSION**vom 11. September 2014****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wurde eine Warenomenklatur festgelegt (nachstehend „Kombinierte Nomenklatur“ oder „KN“ genannt), die in Anhang I jener Verordnung aufgeführt ist.
- (2) Im Interesse der Rechtssicherheit ist es erforderlich festzulegen, dass der im Wortlaut der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 8 und der Zusätzlichen Anmerkungen 2 und 6 zu Kapitel 20 verwendete Ausdruck „der refraktometrisch ermittelte Wert“ bedeutet, dass dieser Wert dem Wert entspricht, der nach der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 974/2014 der Kommission ⁽²⁾ vorgesehenen Refraktometermethode zur Bestimmung des löslichen trockenen Rückstands in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zwecks Einreihung dieser Waren in die Kombinierte Nomenklatur ermittelt wurde.
- (3) Daher sollte im Wortlaut der Zusätzlichen Anmerkungen ein Hinweis auf die Refraktometermethode eingefügt werden, um bei der Einreihung von Waren in die von diesen Zusätzlichen Anmerkungen betroffenen Positionen und Unterpositionen eine Bezugnahme zu erleichtern.
- (4) Um bei der Ermittlung des Zuckergehalts verschiedener Erzeugnisse nach der Refraktometermethode eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im gesamten Gebiet der Europäischen Union zu gewährleisten, sollten die Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 8 und die Zusätzlichen Anmerkungen 2 und 6 zu Kapitel 20 geändert werden.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Teil II der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird wie folgt geändert:

- (1) In Kapitel 8 erhält die Zusätzliche Anmerkung 1 folgende Fassung:

„1. Als Gehalt an verschiedenen Zuckern, berechnet als Saccharose („Zuckergehalt“), der Waren des Kapitels 8 gilt der bei 20 °C refraktometrisch — nach der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 974/2014 ^(*) der Kommission vorgesehenen Methode — ermittelte Wert, multipliziert mit dem Faktor 0,95.

^(*) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 974/2014 der Kommission vom 11. September 2014 zur Festlegung der Refraktometermethode zur Bestimmung des löslichen trockenen Rückstands in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zwecks Einreihung dieser Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 274 vom 16.9.2014, S. 6).“;

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 974/2014 der Kommission vom 11. September 2014 zur Festlegung der Refraktometermethode zur Bestimmung des löslichen trockenen Rückstands in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zwecks Einreihung dieser Waren in die Kombinierte Nomenklatur (siehe Seite 6 dieses Amtsblatts).

(2) in Kapitel 20 erhält die Zusätzliche Anmerkung 2 folgende Fassung:

- „2. (a) Als Gehalt an verschiedenen Zuckern, berechnet als Saccharose (Zuckergehalt), der Waren dieses Kapitels gilt der bei 20 °C refraktometrisch — nach der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 974/2014 der Kommission vorgesehenen Methode — ermittelte Wert, multipliziert mit dem Faktor
- 0,93 bei Waren der Unterpositionen 2008 20 bis 2008 80, 2008 93, 2008 97 und 2008 99;
 - 0,95 bei Waren der übrigen Positionen.
- b) Der in den Unterpositionen der Position 2009 verwendete Ausdruck ‚Brixwert‘ entspricht dem bei 20 °C refraktometrisch — nach der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 974/2014 der Kommission vorgesehenen Methode — ermittelten Wert.“;

(3) in Kapitel 20 erhält die Zusätzliche Anmerkung 6 folgende Fassung:

- „6. Als ‚konzentrierter Traubensaft (einschließlich Traubenmost)‘ (Unterpositionen 2009 69 51 und 2009 69 71) gilt der Traubensaft (einschließlich Traubenmost), bei dem der — nach der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 974/2014 der Kommission vorgesehenen Methode — bei einer Temperatur von 20 °C auf dem Refraktometer abgelesene Trockenmassegehalt nicht unter 50,9 % liegt.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 2014

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission*

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 976/2014 DER KOMMISSION**vom 15. September 2014****zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf Einfuhren bestimmter geringfügig veränderter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, auch mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN**1.1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Im August 2011 führte der Rat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 ⁽²⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll mit einem Zollsatz von 48,4 % bis 62,9 % auf Einfuhren offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben, welche derzeit unter den KN-Codes ex 7019 51 00 und ex 7019 59 00 eingereiht werden („betroffene Ware“), mit Ursprung in der Volksrepublik China ein. Die betreffenden Maßnahmen werden nachfolgend als „geltende Maßnahmen“ bezeichnet und die Untersuchung, die zu den geltenden Maßnahmen führte, als „Ausgangsuntersuchung“.
- (2) Im Juli 2012 weitete der Rat im Anschluss an eine Umgehungsuntersuchung nach Artikel 13 der Grundverordnung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 672/2012 ⁽³⁾ den nach den geltenden Maßnahmen für alle übrigen Unternehmen geltenden Zoll auf aus Malaysia versandte Einfuhren der betroffenen Ware, ob als Ursprungszeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht, aus.
- (3) Im Januar 2013 weitete der Rat im Anschluss an eine Umgehungsuntersuchung nach Artikel 13 der Grundverordnung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 21/2013 ⁽⁴⁾ den nach den geltenden Maßnahmen für alle übrigen Unternehmen geltenden Zoll auf aus Taiwan und Thailand versandte Einfuhren der betroffenen Ware, ob als Ursprungszeugnisse Taiwans oder Thailands angemeldet oder nicht, aus.
- (4) Im Dezember 2013 weitete der Rat im Anschluss an eine Umgehungsuntersuchung nach Artikel 13 der Grundverordnung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2013 ⁽⁵⁾ den nach den geltenden Maßnahmen für alle übrigen Unternehmen geltenden Zoll auf aus Indien und Indonesien versandte Einfuhren der betroffenen Ware, ob als Ursprungszeugnisse Indiens oder Indonesiens angemeldet oder nicht, aus.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 des Rates vom 3. August 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 204 vom 9.8.2011, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 672/2012 des Rates vom 16. Juli 2012 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungszeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht (ABl. L 196 vom 24.7.2012, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 21/2013 des Rates vom 10. Januar 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Taiwan und Thailand versandte Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungszeugnisse Taiwans oder Thailands angemeldet oder nicht (ABl. L 11 vom 16.1.2013, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Indien und Indonesien versandte Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungszeugnisse Indiens oder Indonesiens angemeldet oder nicht (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 20).

1.2. Antrag

- (5) Im November 2013 erhielt die Europäische Kommission einen Antrag nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf Untersuchung der möglichen Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China durch Einfuhren geringfügig veränderter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und auf zollamtliche Erfassung dieser Einfuhren.
- (6) Der Antrag wurde von Saint-Gobain Adfors CZ s.r.o., Tolnatek Fonalfeldolgozo, Valmieras „Stikla Skiedra“ AS und Vitrolan Technical Textiles GmbH, vier Unionsherstellern bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, eingereicht.
- (7) Der Antrag enthielt ausreichende Anscheinsbeweise dafür, dass die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China umgangen werden, indem eine bestimmte geringfügig veränderte Ware mit Ursprung in der VR China eingeführt wird, die keinem Zoll unterliegt; diese geringfügig veränderte Ware enthält pro Gewichtseinheit mehr „Rovings“ als „Garne“ und wird daher unter dem KN-Code ex 7019 40 00 eingereicht.

1.3. Einleitung

- (8) Die Kommission kam nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Anscheinsbeweise für die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung vorlagen; sie leitete daher mit der Verordnung (EU) Nr. 1356/2013 ⁽¹⁾ („Einleitungsverordnung“) eine Untersuchung der mutmaßlichen Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China ein und wies zudem die Zollbehörden an, die Einfuhren offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben, mit Ursprung in der Volksrepublik China, welche derzeit unter dem KN-Code ex 7019 40 00 (TARIC-Codes 7019 40 00 11, 7019 40 00 21 und 7019 40 00 50) eingereiht werden, ab dem 19. Dezember 2013 zollamtlich zu erfassen.

1.4. Betroffene Ware und untersuchte Ware

- (9) Bei der von der mutmaßlichen Umgehung betroffenen Ware handelt es sich um offenmaschige Gewebe aus Glasfasern, mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die pro Gewichtseinheit mehr „Garne“ als „Rovings“ enthalten und derzeit unter den KN-Codes ex 7019 51 00 und ex 7019 59 00 eingereiht werden.
- (10) Die untersuchte Ware, nämlich die angeblich zur Umgehung der ursprünglichen Maßnahmen verwendete Ware, ist identisch mit der in Erwägungsgrund 8 definierten Ware, enthält jedoch pro Gewichtseinheit mehr „Rovings“ als „Garne“.

1.5. Untersuchung und von der Untersuchung betroffene Parteien

- (11) Die Kommission unterrichtete die Behörden der VR China offiziell über die Einleitung der Untersuchung und sandte den ausführenden Herstellern in der VR China sowie den bekanntermaßen betroffenen Einführern in der Union Fragebogen zu. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, sich innerhalb der in der Einleitungsverordnung gesetzten Frist zu melden und schriftlich Stellung zu nehmen sowie eine Anhörung zu beantragen. Allen Parteien wurde mitgeteilt, dass bei mangelnder Bereitschaft zur Mitarbeit Artikel 18 der Grundverordnung zur Anwendung kommen könnte und die Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen würden.
- (12) Kein chinesischer Hersteller meldete sich und beantragte eine Befreiung von einer etwaigen Ausweitung der geltenden Zölle oder äußerte sich zu der Untersuchung.
- (13) Der Verband der europäischen Kunststoffverarbeiter erklärte, er nehme zum Ergebnis der Untersuchung eine neutrale Haltung ein. Andere interessierte Parteien wie unabhängige Einführer und Verwender äußerten sich nicht zu der Untersuchung.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1356/2013 der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China durch Einfuhren bestimmter geringfügig veränderter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 43).

- (14) Die Kommission führte Kontrollbesuche in den Betrieben des mitarbeitenden antragstellenden Unionsherstellers Saint-Gobain Adfors CZ s.r.o., Tschechische Republik durch.

1.6. Untersuchungszeitraum und Berichtszeitraum

- (15) Der Untersuchungszeitraum („UZ“) wurde auf die Zeit vom 1. April 2010 bis zum 30. September 2013 festgesetzt; für diesen Zeitraum sollte die angebliche Veränderung des Handelsgefüges untersucht werden. Der Berichtszeitraum („BZ“) betraf die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013; für diesen Zeitraum sollte geprüft werden, ob die Einfuhren zu Preisen unterhalb des nicht schädigenden Preises getätigt wurden, der in der Untersuchung, welche zu den geltenden Maßnahmen führte, ermittelt worden war.

2. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

2.1. Allgemeine Erwägungen

- (16) Nach Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung wurde das Vorliegen mutmaßlicher Umgehungspraktiken geprüft, indem nacheinander untersucht wurde, 1) ob sich das Handelsgefüge zwischen der VR China und der Union verändert hatte, 2) ob sich diese Veränderung aus einer Praxis, einem Fertigungsprozess oder einer Arbeit ergab, für die es außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gab, 3) ob Beweise für eine Schädigung vorlagen oder dafür, dass die Abhilfewirkung des Zolls im Hinblick auf die Preise und/oder Mengen der untersuchten Ware unterlaufen wurde, und 4) ob erforderlichenfalls im Einklang mit Artikel 2 der Grundverordnung ermittelte Beweise für Dumping im Verhältnis zu den für die gleichartige Ware früher festgestellten Normalwerten vorlagen.

2.2. Geringfügige Veränderung und wesentliche Eigenschaften

- (17) Die Untersuchung ergab, dass es sich bei der untersuchten Ware um offenmaschige Gewebe aus Glasfasern mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben, mit Ursprung in der VR China handelt, die pro Gewichtseinheit mehr „Rovings“ als „Garne“ enthalten. „Rovings“ und „Garne“ bestehen aus einem Faden oder mehreren lose zusammengefügt Fäden von Endlosglasfaserfilamenten. Nach den Anmerkungen zum Harmonisierten System besteht der Hauptunterschied zwischen „Rovings“ und „Garnen“ darin, dass es sich bei „Rovings“ um ein loses Gewebe mit wenigen Drehungen oder ohne Drehung handelt (weniger als fünf Drehungen je Meter), während „Garne“ mit mehr als fünf Drehungen je Meter häufiger gedreht sind. Die angeblich zur Umgehung der Maßnahmen verwendete Ware ist im Grunde mit der betroffenen Ware identisch, außer dass sie pro Gewichtseinheit mehr „Rovings“ als „Garne“ enthält und daher derzeit unter dem KN-Code ex 7019 40 00 angemeldet wird, der keinem Zoll unterliegt, während die betroffene Ware pro Gewichtseinheit mehr „Garne“ als „Rovings“ enthält und derzeit unter den KN-Codes 7019 51 00 und ex 7019 59 00 eingereiht wird. In vielen Fällen ist der Unterschied zwischen den beiden Waren nicht erkennbar, und der korrekte Code kann nur anhand von Laboruntersuchungen ermittelt werden.
- (18) Die Untersuchung ergab keinerlei Unterschied zwischen dem Herstellungsverfahren der untersuchten Ware und dem der betroffenen Ware, außer bei den Gewichtsanteilen der für die jeweilige Ware verwendeten „Rovings“ und „Garne“. Zudem bestätigte der mitarbeitende antragstützende Hersteller, dass die Produktionskosten der untersuchten Ware in Bezug auf den Rohstoff in etwa den Kosten der betroffenen Ware entsprechen, dass die Produktionszeit für die untersuchte Ware jedoch länger ist, weil die Produktionsanlagen langsamer laufen müssen. Das bedeutet, dass es für die ausführenden Hersteller — außer der Vermeidung der geltenden Maßnahmen — keinen wirtschaftlichen Vorteil darstellen würde, die untersuchte Ware herzustellen. Außerdem wurde festgestellt, dass einige Verwender der betroffenen Ware nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen am 17. Februar 2011 durch die Verordnung (EU) Nr. 138/2011 der Kommission⁽¹⁾ zu der untersuchten Ware überwechselten, was bedeutet, dass es für die Verwender keinen wesentlichen Unterschied zwischen der betroffenen Ware und der untersuchten Ware gibt.
- (19) Wie unter Erwägungsgrund 15 in der vorläufigen Antidumpingverordnung festgehalten, können beide Waren unterschiedliche Zellgrößen und ein unterschiedliches Quadratmetergewicht aufweisen und werden überwiegend zur Bewehrung in der Baubranche eingesetzt (Außendämmung, Marmor-/Bodenbewehrung, Wandreparatur).
- (20) Kein chinesischer Einführer und keine der interessierten Parteien stellten diese Schlussfolgerungen in Frage.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 138/2011 der Kommission vom 16. Februar 2011 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 43 vom 17.2.2011, S. 9).

- (21) Mithin wird der Schluss gezogen, dass die untersuchte Ware gegenüber der betroffenen Ware nur geringfügig verändert ist und dass es für ihre Einfuhr keine andere wirtschaftliche Rechtfertigung gibt als die Umgehung der geltenden Antidumpingzölle.

2.3. Veränderung des Handelsgefüges

- (22) Da chinesische ausführende Hersteller nicht mitarbeiteten, wurden die Feststellungen der Untersuchung auf der Grundlage der im Antrag enthaltenen Informationen getroffen, die mit den Angaben in der von Eurostat verwalteten Datenbank zur Außenhandelsstatistik COMEXT gegegenprüft und vervollständigt wurden.
- (23) Die betroffene Ware wird unter den KN-Codes ex 7019 51 00 und ex 7019 59 00 angemeldet und die untersuchte Ware unter dem KN-Code ex 7019 40 00. Diese KN-Codes sind weit gefasst und decken zahlreiche andere Waren ab, die sich von der betroffenen und der untersuchten Ware unterscheiden.
- (24) Die untersuchte Ware wird unter dem KN-Code ex 7019 40 00 angemeldet, der auch andere Waren, sogenannte Gewebe aus Glasseidensträngen, abdeckt, die insbesondere in der Kunststoffverarbeitungsbranche zur Herstellung von hochwertigen Verbundwerkstoffen für den Automobil-, den Schiffs- und den Flugzeugbau sowie für die Herstellung von Rotorblättern für Windenergieanlagen verwendet wird. Mögliche Veränderungen des Handelsgefüges der untersuchten Ware auf dem Unionsmarkt konnten daher nicht direkt untersucht werden. Stattdessen mussten die verfügbaren Fakten herangezogen werden.
- (25) Im Zeitraum 2010-2013 musste die Kunststoffverarbeitungsbranche in der Union infolge negativer langfristiger Marktentwicklungen Anlagenstilllegungen und einen erheblichen Abbau der Herstellungskapazitäten hinnehmen. Infolgedessen hätte ein Rückgang der Einfuhren unter dem KN-Code ex 7019 40 00 beobachtet werden müssen, doch das Gegenteil war der Fall, wie Tabelle 1 zu entnehmen ist. Nur im Jahr 2011 gingen derartige Einfuhren zurück, während sie 2012 und im BZ anstiegen. Diese anormale Beobachtung wies darauf hin, dass es für den Anstieg der Einfuhren unter diesem Code einen anderen Grund gab.

Tabelle 1

Entwicklung der Einfuhren der untersuchten Ware und der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China

Gesamteinfuhren auf den EU-Markt (in m ²)	2010	2011	2012	BZ (1.10.2012- 30.9.2013)
KN-Code 7019 40 00 (einschl. untersuchte Ware)	118 702 857	67 954 286	109 676 429	120 453 571
KN-Codes 7019 51 00, 7019 59 00, die Maßnahmen unterliegen (*) (einschl. betroffene Ware)	383 759 571	195 440 571	101 987 143	77 862 714

(*) 2011 wurden am 18. Februar vorläufige Maßnahmen und am 9. August endgültige Maßnahmen eingeführt.

- (26) Weitere Untersuchungen der Entwicklungen auf dem Unionsmarkt ergaben, dass in vier Ländern (Lettland, Niederlande, Slowakei und Slowenien) die Einfuhren unter dem KN-Code 7019 40 00 erheblich zunahmen, was nicht durch den Eigenbedarf dieser Länder erklärt werden konnte, da sie keine nennenswerte Verarbeitungsbranche aufweisen. Im BZ entfielen 32 % aller Einfuhren in die Union unter dem KN-Code ex 7019 40 00 auf diese vier Länder.
- (27) Wie aus Tabelle 2 hervorgeht, wurden vor Einführung der anfänglichen Zölle im Jahr 2011 sehr wenige Einfuhren unter dem KN-Code ex 7019 40 00 in diese vier Länder getätigt; 2012 und im BZ kam es kurz nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen zu einer erheblichen Zunahme der Einfuhren.
- (28) Der in der Tabelle ausgewiesene Anstieg der Einfuhren zeigt eine Veränderung des Handelsgefüges nach der Einführung der Maßnahmen.

Tabelle 2

Entwicklung der Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung in der VR China in die Niederlande, die Slowakei, nach Slowenien und Lettland

Gesamteinfuhren in die Niederlande, die Slowakei, nach Slowenien und Lettland (in m ²)	2010	2011	2012	BZ (1.10.2012- 30.9.2013)
KN-Code 7019 40 00 (einschl. untersuchte Ware)	2 427 857	6 934 285	46 680 000	39 018 571
KN-Codes 7019 51 00, 7019 59 00, die Maßnahmen unterliegen (*) (einschl. betroffene Ware)	59 469 857	47 970 857	14 711 285	15 857 142

(*) 2011 wurden am 18. Februar vorläufige Maßnahmen und am 9. August endgültige Maßnahmen eingeführt.

Schlussfolgerung zur Veränderung des Handelsgefüges

- (29) Angesichts dieser Fakten wird die Auffassung vertreten, dass der Gesamtanstieg der Einfuhren der untersuchten Ware nach Einführung der Antidumpingmaßnahmen und der parallel dazu erfolgende Rückgang der Einfuhren der betroffenen Ware eine erhebliche Veränderung des Handelsgefüges darstellen.

2.4. Art der Umgehungspraxis und Fehlen einer hinreichenden Begründung oder wirtschaftlichen Rechtfertigung

- (30) In Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung ist festgelegt, dass sich eine Veränderung des Handelsgefüges aus einer Praxis, einem Fertigungsprozess oder einer Arbeit ergeben muss, für die es außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt.
- (31) Sowohl die betroffene als auch die untersuchte Ware werden überwiegend zur Bewehrung in der Baubranche eingesetzt (Außendämmung, Marmor-/Bodenbewehrung, Wandreparatur) und die Endverwender beider Waren sind dieselben. Durch die leichte Änderung der untersuchten Ware weist sie kein Merkmal auf, das sie erheblich von der betroffenen Ware unterscheiden würde. Zudem gibt es auf dem Unionsmarkt zwischen diesen Waren keinen Preisunterschied.
- (32) Die Untersuchung erbrachte keine andere Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung für die Einfuhren der untersuchten Ware als die Vermeidung der Entrichtung des geltenden Zolls auf die Einfuhren der betroffenen Ware.
- (33) Da es keine andere hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 dritter Satz der Grundverordnung gibt, wird der Schluss gezogen, dass die Veränderung des Handelsgefüges zwischen der VR China und der Union auf die Einführung der geltenden Maßnahmen zurückzuführen war.

2.5. Untergrabung der Abhilfewirkung des Zolls durch die Preise und/oder Mengen der gleichartigen Ware

- (34) Um zu prüfen, ob die Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen durch die Mengen und Preise der Einfuhren der untersuchten Ware untergraben wurde, wurden Daten von den Antragstellern herangezogen, die mit den Angaben in der von Eurostat verwalteten Datenbank zur Außenhandelsstatistik COMEXT gegengeprüft und vervollständigt wurden.
- (35) Der Anstieg der Einfuhrmengen der untersuchten Ware aus der VR China seit Einführung der vorläufigen Maßnahmen war beträchtlich.
- (36) Der Vergleich der in der ursprünglichen Verordnung festgestellten Schadensbeseitigungsschwelle mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis ergab eine deutliche Zielpreisunterbietung. Daher wurde der Schluss gezogen, dass die Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen sowohl durch die Mengen als auch durch die Preise untergraben wird.

2.6. Beweise für Dumping im Verhältnis zu dem für die gleichartige Ware vorher festgestellten Normalwert

- (37) Abschließend wurde nach Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung geprüft, ob Beweise für Dumping im Verhältnis zu dem zuvor in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Normalwert vorlagen.

- (38) In der Ausgangsuntersuchung wurde der Normalwert anhand der Preise in Kanada ermittelt, das den Ergebnissen der damaligen Untersuchung zufolge ein geeignetes Vergleichsland mit Marktwirtschaft für die VR China war. Nach Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung wurde es als angemessen erachtet, den zuvor in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Normalwert heranzuziehen.
- (39) Da kein chinesischer Hersteller der untersuchten Ware mitarbeitete, wurden die Preise der Ausfuhren der untersuchten Ware auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt, d. h. auf dem durchschnittlichen Ausfuhrpreis der untersuchten Ware im BZ, wie in COMEXT gemeldet und in Tabelle 3 dargestellt.
- (40) Bei der Ausgangsuntersuchung wurde Kanada als Vergleichsland herangezogen. Der Normalwert, der für die Dumpingberechnungen herangezogen wurde, liegt zwischen 0,168 EUR/m² und 0,257 EUR/m². Der durchschnittliche Normalwert in der Ausgangsuntersuchung lag bei 0,193 EUR/m².
- (41) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde die Dumpingspanne durch einen Vergleich zwischen den im Rahmen der ursprünglichen Verordnung ermittelten jeweiligen durchschnittlichen Normalwerten je Warentyp und den entsprechenden durchschnittlichen Ausfuhrpreisen der untersuchten Ware im BZ ermittelt und als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, ausgedrückt. Dieser Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping.

Tabelle 3

Durchschnittliche Einfuhrpreise (in EUR/m²) für die untersuchte Ware mit Ursprung in China, die unter dem KN-Code ex 7019 40 00 angemeldet wird

Durchschnittliche Preise der untersuchten Ware, die unter dem KN-Code ex 7019 40 00 angemeldet wird (in EUR/m ²)	2010	2011	2012	BZ (1.10.2012- 30.9.2013)
CIF (*) (Alle Mitgliedstaaten)	0,159	0,173	0,166	0,147
CIF (*) (Lettland, Niederlande, Slowakei und Slowenien)	0,194	0,104	0,097	0,061

(*) Quelle COMEXT.

In COMEXT wird die Menge in metrischen Tonnen angegeben und gemäß der Maßeinheiten-Umrechnungsfaktoren konvertiert; d. h. 1 m² = 0,14 kg.

3. ANTRÄGE AUF BEFREIUNG

- (42) Da sich nach der Einleitung keine interessierten Parteien meldeten, liegen keine Anträge auf Befreiung von der etwaigen Ausweitung der Maßnahmen nach Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung vor.
- (43) Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 3 der Grundverordnung müssen die chinesischen ausführenden Hersteller, die sich in diesem Verfahren nicht gemeldet und die untersuchte Ware im BZ nicht in die Union ausgeführt hatten und die Einreichung eines Antrags auf Befreiung von dem ausgeweiteten Antidumpingzoll nach Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung in Erwägung ziehen, einen Fragebogen ausfüllen, damit die Kommission über die Gewährung einer Befreiung entscheiden kann. Eine solche Befreiung kann gewährt werden, nachdem die Marktsituation, die Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung, die Beschaffung und die Verkäufe, die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens von Praktiken, für die es keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt, sowie die Beweise für das Vorliegen von Dumping geprüft wurden. Die Kommission führt in der Regel auch einen Kontrollbesuch vor Ort durch. Der Antrag ist unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission zu richten; beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion und Verkauf.
- (44) Ist eine Befreiung gerechtfertigt, so schlägt die Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses eine entsprechende Änderung der geltenden ausgeweiteten Maßnahmen vor. Die Einhaltung der an die Befreiung geknüpften Bedingungen wird kontrolliert.

4. MASSNAHMEN

- (45) In Anbetracht der vorstehenden Feststellungen wurde der Schluss gezogen, dass der endgültige Antidumpingzoll auf die Einfuhren von offenmaschigen Geweben aus Glasfasern mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben mit Ursprung in der VR China, die derzeit unter den KN-Codes ex 7019 51 00 und ex 7019 59 00 eingereiht werden, durch Einführen einer bestimmten geringfügig veränderten Ware mit Ursprung in der VR China, die derzeit unter dem KN-Code ex 7019 40 00 eingereiht wird, umgangen wurde.

- (46) Nach Artikel 13 Absatz 1 erster Satz der Grundverordnung sollten die gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China geltenden Antidumpingmaßnahmen auf die Einfuhren der untersuchten Ware ausgeweitet werden.
- (47) Nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung, denen zufolge etwaige ausgeweitete Maßnahmen gegenüber zollamtlich erfassten Einfuhren vom Zeitpunkt dieser Erfassung an gelten, sollte der Antidumpingzoll auf alle Einfuhren offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit unter dem KN-Code ex 7019 40 00 (TARIC-Codes 7019 40 00 11, 7019 40 00 21 und 7019 40 00 50) eingereiht werden, in die Union erhoben werden, die bei der Einfuhr in die Union nach Maßgabe der Einleitungsverordnung zollamtlich erfasst wurden.

5. UNTERRICHTUNG

- (48) Alle interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, die zu den vorstehenden Schlussfolgerungen geführt haben, und wurden gebeten, dazu Stellung zu nehmen. Es wurden keine Argumente vorgebracht, die Anlass zu einer Änderung der Feststellungen gegeben hätten.
- (49) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführte endgültige Antidumpingzoll auf Einfuhren offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben, welche derzeit unter den KN-Codes ex 7019 51 00 und ex 7019 59 00 eingereiht werden, mit Ursprung in der Volksrepublik China wird hiermit ausgeweitet auf Einfuhren offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben, mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union, die derzeit unter dem KN-Code ex 7019 40 00 (TARIC-Codes 7019 40 00 11, 7019 40 00 21 und 7019 40 00 50) eingereiht werden.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Zollsatz (%)	TARIC-Zusatzcode
Yuyao Mingda Fiberglass Co., Ltd	62,9	B006
Grand Composite Co., Ltd und sein verbundenes Unternehmen Ningbo Grand Fiberglass Co., Ltd	48,4	B007
Yuyao Feitian Fiberglass Co., Ltd	60,7	B122
Die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 aufgeführten Unternehmen	57,7	B008
Alle übrigen Unternehmen	62,9	B999

(3) Die Anwendung der für die in Absatz 2 genannten Unternehmen festgelegten unternehmensspezifischen Zollsätze setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die den Vorgaben in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 entspricht. Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Der Zoll wird erhoben auf die nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1356/2013 sowie Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 zollamtlich erfassten Einfuhren offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben, mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union, die derzeit unter dem KN-Code ex 7019 40 00 (TARIC-Codes 7019 40 00 11, 7019 40 00 21 und 7019 40 00 50) eingereiht werden.

Artikel 3

Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1356/2013 einzustellen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 2014

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 977/2014 DER KOMMISSION
vom 15. September 2014
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 2014

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MK	85,5
	TR	65,0
	XS	82,8
	ZZ	77,8
0707 00 05	TR	123,8
	ZZ	123,8
0709 93 10	TR	130,4
	ZZ	130,4
0805 50 10	AR	165,6
	CL	149,6
	IL	155,5
	UY	149,1
	ZA	171,8
	ZZ	158,3
	0806 10 10	BR
0808 10 80	EG	160,8
	MA	157,9
	MK	32,3
	TR	125,6
	ZZ	129,0
	BA	50,7
	BR	64,6
	CL	85,3
0808 30 90	NZ	123,8
	US	129,5
	ZA	98,0
	ZZ	92,0
	CN	101,9
	TR	131,1
	ZZ	116,5
0809 30	TR	128,1
	ZZ	128,1
0809 40 05	MK	27,1
	ZZ	27,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE